

# Der neugefasste Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB)

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam\*

Am 3.4.2021 trat das „Gesetz zur Bekämpfung des Rechts-  
extremismus und der Hasskriminalität“ in Kraft. Dieses Gesetz  
bringt in seinem Art. 1 viele Erweiterungen des Strafgesetzbuches und gibt der Vorschrift § 241 StGB ein neues Gesicht.  
Darüber informiert dieser Beitrag.

## I. Einführung

Bedrohung (§ 241 StGB) gehört in fast allen Bundesländern zum Prüfungsstoff im Pflichtfach Strafrecht.<sup>1</sup> In Strafrechtsfällen hat diese Norm zwar keine große Bedeutung. Oft ist der Tatbestand erfüllt, weil der Täter z.B. eine schwere räuberische Erpressung begeht, indem er dem Opfer eine geladene Pistole vorhält (§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB). § 241 StGB, dessen Tatbestand als Androhung des Verbrechens „Totschlag“ oder „Mord“ erfüllt ist, tritt dann aber als subsidiäre Vorschrift zurück.<sup>2</sup> Dennoch sind Kenntnisse zu dieser Vorschrift unerlässlich und müssen spätestens in der Examensvorbereitungsphase erworben werden. Gewiss nicht jeder Studierende verfolgt dabei aufmerksam die Tätigkeit des Bundesgesetzgebers, der erst vor Kurzem das Strafgesetzbuch wieder einmal durch zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen bereichert hat. Betroffen davon ist auch § 241 StGB. Vor allem wer sich schon vor längerer Zeit die frühere Fassung der Norm eingepreßt und die Neufassung noch nicht kennengelernt hat, könnte eine unliebsame Überraschung erleben, wenn ihm im Examen eine Aufgabe begegnet, die auch den Straftatbestand „Bedrohung“ – jedenfalls nach der neuen Fassung – berührt. Damit dies nicht passiert, werden hier ein Überblick und Erläuterungen zu den Neuerungen gegeben.

## II. § 241 StGB alte Fassung

Nach § 241 Abs. 1 StGB a.F. machte sich wegen Bedrohung strafbar, wer jemandem die Begehung eines gegen den Adressaten oder gegen eine diesem nahestehende Person gerichteten Verbrechens androhte. Drohungsgegenstand waren also nur Taten, die im Gesetz mit einer Mindeststrafe von wenigstens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, § 12 Abs. 1 StGB. Abs. 2 erweiterte den Tatbestand, indem er die wahrheitswidrige Ankündigung eines bevorstehenden Verbrechens gegen den Adressaten oder eine diesem nahestehende Person der Drohung gleichstellte. Der Unterschied zwischen den Handlungsmerkmalen von Abs. 1 und Abs. 2 ist gering: denn eine „Drohung“, die außer in § 241 StGB auch in Vorschriften wie §§ 240, 249 und 253 StGB Tatbestandsmerkmal ist, kann mittels Vortäuschung eines tatsächlich nicht bevorstehenden Verbrechens begangen werden.<sup>3</sup> Die Täuschung be-

trifft dabei die Herrschaft des Erklärenden über das ange-drohte Ereignis. Prägendes Element des Begriffs „Drohung“ ist die Erklärung des Drohenden, dass er es in der Hand habe, das angekündigte Übel – im Fall des § 241 Abs. 1 StGB ein Verbrechen – eintreten zu lassen oder nicht. Der Täter kündigt also dem Opfer an: „Ich werde dich töten!“. Ist diese Erklärung eine unwahre Behauptung, weil der Täter das Verbrechen nicht begehen kann oder nicht begehen will, ändert dies am Einschüchterungseffekt beim Opfer nichts, sofern dieser die Erklärung ernst nimmt. Also ist auch die täuschungsbasierte Ankündigung eine Drohung. Mit „Vortäuschung“ in § 241 Abs. 2 StGB muss deshalb etwas anderes gemeint sein als mit einer „Drohung“, die auf eine Täuschung gestützt ist.<sup>4</sup> Der Unterschied wird deutlich, wenn man dem Begriff der „Drohung“ den Begriff der „Warnung“ gegenüberstellt.<sup>5</sup> Mit einer Warnung kündigt der Erklärende dem Adressaten ebenfalls ein Ereignis – z.B. ein Verbrechen („Du wirst getötet werden!“) – an. Anders als bei der Drohung erklärt der Äußernde aber nicht, dass er selbst das Übel zufügen bzw. auf den Eintritt des Übels entscheidenden Einfluss haben werde.<sup>6</sup> Der Täter unterwirft das Opfer mit einer Warnung nicht seiner Herrschaft, sondern versetzt es nur in „Alarmbereitschaft“. Das ist kein Unrecht, sondern im Gegenteil ein zumindest moralisch lobenswerter Beitrag zum Selbstschutz des Adressaten, der möglicherweise auf Grund der Warnung der angekündigten Gefahr entgehen kann. Unrecht ist hingegen eine Warnung, die eine Lüge ist. Der Getäuschte wird dadurch unnötig in Furcht und Schrecken versetzt und eventuell zu Handlungen veranlasst, die erhebliche negative Konsequenzen für ihn und nahestehende Personen haben (Fluchtartiges Verlassen der Wohnung, Verbarrikadierung, Bewaffnung).

## III. § 241 StGB neue Fassung

### 1. Unveränderte Bestandteile der Norm

#### a) Tatbestandsmerkmale

Die Abs. 1 und 2 der alten Fassung des § 241 StGB sind inhaltlich unverändert erhalten geblieben. Allein die Nummerierung hat sich geändert. Auf Grund der Einfügung des neuen Abs. 1 rücken die alten Abs. 1 und 2 nunmehr je eine Stelle weiter und sind Abs. 2 und 3. Inhaltlich hat sich an den Strafbarkeitsvoraussetzungen nichts geändert. Angehoben wurde die Strafdrohung: nach der früheren Fassung des § 241 StGB war die Ankündigung eines Verbrechens mit maximal einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Jetzt kann diese Tat mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

\* Der Verf. ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

<sup>1</sup> Zum Beispiel in Brandenburg gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 lit. b lit. hh BbgJAo.

<sup>2</sup> Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 241 Rn. 16.

<sup>3</sup> Küper/Zopfs, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2018,

Rn. 166.

<sup>4</sup> Verkannt von Sinn, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 241 Rn. 2, 16, der den Vortäuschungstatbestand für überflüssig hält, da der Begriff der „Drohung“ die Vortäuschungshandlungen umfasse.

<sup>5</sup> Küper/Zopfs (Fn. 3), Rn. 169.

<sup>6</sup> Anders Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 74.

*b) Konkurrenzen*

Bedrohung ist häufig Bestandteil einer Tat, mit der eine Nötigung (§ 240 StGB) begangen wird oder Straftatbestände mit Nötigungselementen (§§ 249, 252, 253, 255 StGB) verwirklicht werden. Nach h.M. tritt § 241 hinter allen diesen Delikten zurück, und zwar auch dann, wenn es nur zu einer versuchten Nötigung gekommen ist.<sup>7</sup> Vorzugswürdig ist hingegen die Mindermeinung, nach der aus Klarstellungsgründen zwischen Bedrohung und versuchter Nötigung oder versuchter Erpressung Tateinheit besteht.<sup>8</sup>

*2. Neue Bestandteile der Norm**a) § 241 Abs. 1 StGB*

Der neue Abs. 1 erweitert den Bedrohungstatbestand durch Einbeziehung zahlreicher Vergehenstatbestände als Drohungsinhalt. Auf den Vortäuschungstatbestand § 241 Abs. 3 StGB (früher Abs. 2) hat der Gesetzgeber diese Erweiterung des Kundgabeinhalts nicht ausgedehnt. Bei Taten mit einer Täuschungskomponente muss also genau geprüft werden, ob es sich um eine „täuschungsgestützte“ Drohung (strafbar nach Abs. 1) oder um eine nicht strafbare Vortäuschung handelt. Da der Gesetzestext die relevanten Tatbestände nicht im Einzelnen z.B. durch einen Paragraphenverweis, sondern durch Angabe des geschützten Rechtsgutes bezeichnet, kann es Überschneidungen mit Abs. 2 geben. Beispielsweise ist die Androhung einer dauernd erheblich entstellenden Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die „körperliche Unversehrtheit“ (Abs. 1) und Bedrohung mit einem Verbrechen (Abs. 2). Wegen der höheren Strafdrohung des § 241 Abs. 2 StGB kommt dann allein dieser Tatbestand zur Anwendung.<sup>9</sup> Abs. 2 normiert im Verhältnis zu Abs. 1 einen Qualifikationstatbestand.<sup>10</sup> Taten gegen die „sexuelle Selbstbestimmung“ sind laut Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs die Vergehen und Verbrechen der §§ 174–184l StGB. Allerdings fallen sicher zahlreiche Straftatbestände deswegen weg, weil sie auf Taten basieren, mit denen man niemanden „bedrohen“ kann. Beispielsweise kann man sich nicht vorstellen, dass jemand eine Person damit bedroht, eine kinderpornographische Darbietung zu veranstalten (§ 184e Abs. 1 StGB) oder beharrlich einem Prostitutionsverbot zuwider zu handeln (§ 184f StGB). In erster Linie kommen sexuelle Missbräuche (§§ 176 ff. StGB) und sexuelle Übergriffe (§§ 177 ff. StGB) in Betracht, die zum großen Teil als Verbrechen in den Anwendungsbereich des § 241 Abs. 2 StGB fallen. Da die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zum Prüfungsstoff im ersten Examen gehören, kann diese Variante der Bedrohung vernachlässigt werden. Als „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ fasst der Besondere Teil des Strafgesetzbuches in seinem 18. Abschnitt die §§ 232–241a StGB zusammen. Wie

bei den Körperverletzungstatbeständen (§§ 223 ff. StGB) können auch in diesem Bereich die Strafbarkeitsvoraussetzungen im Einzelfall durch bagatellarisches Handeln erfüllt werden. Daher ist fraglich, ob es für die Strafbarkeit aus § 241 Abs. 1 StGB ausreicht, eine solche geringfügige Erscheinungsform anzudrohen. Zöge man keine Geringfügigkeitsgrenze, würde z.B. das Strafbarkeitsrisiko im Eltern-Kind-Verhältnis oder in der Schule steigen. Die vom Vater dem ungehorsamen Kind angedrohte Ohrfeige – eine wegen § 1631 Abs. 2 BGB nicht gerechtfertigte Körperverletzung<sup>11</sup> – wäre ebenso schon gem. § 241 Abs. 1 StGB strafbar wie die Ankündigung des Lehrers, er werde die undisziplinierten Schüler aus „pädagogischen Gründen“<sup>12</sup> nach Unterrichtsende eine Stunde lang im Klassenzimmer einsperren.<sup>13</sup> Zur Vermeidung derartiger Strafrechtshypertrophie wird zu Recht eine teleologische Reduktion empfohlen.<sup>14</sup> Hinsichtlich der Androhung von Straftaten gegen eine „Sache von bedeutendem Wert“<sup>15</sup> – gemeint ist Sachbeschädigung (§ 303 StGB) – hat der Gesetzgeber selbst die Ausgrenzung von Bagatellen angedeutet. Allerdings ist das noch dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur der Wert der betroffenen Sache, sondern auch die auf der angedrohten Tat beruhende Wertminderung erheblich sein müssen. Die Ankündigung, dem Reitpferd des Bedrohten ein paar Haare seiner Mähne abzuschneiden, dürfte deswegen nicht genügen.

*b) Qualifikationstatbestände, § 241 Abs. 4 StGB*

Bedrohung ist ein Äußerungsdelikt, dessen rechtsgutsbeeinträchtigende Intensität stark von Art und Weise der Kundgabe abhängt. Das ist ein Charakteristikum von Mediendelikten. Die Benutzung von Kommunikationsmitteln kann eine Verstärker- und/oder Breitenwirkung haben, durch die der Unrechtsgehalt erheblich gesteigert wird. Bedrohung ist in Zeiten von social media ein Delikt, bei dem sich der Einschüchterungseffekt durch den Einsatz des Internets mit geringem Aufwand erhöhen lässt. Insbesondere ist die Kundgabe einer Bedrohung, die an einem öffentlichen Ort, in einer Versammlung oder eben durch Verbreitung von Medien erfolgt, geeignet, beängstigende Aufstachelungswirkungen zu erzeugen. Ein Internetnutzer mit vielen gleichgesinnten „Followern“ kann durch einen einzigen „Post“ eine Welle von Bedrohungen auslösen. Die zunehmende Verrohung der Sitten bei der Auseinandersetzung zu politischen Themen wie z.B. Maßnahmen der Coronabekämpfung (Impfpflicht) im physischen wie im „virtuellen“ öffentlichen Raum hat eine Verschärfung der Strafdrohung bei Taten in der Öffentlichkeit und in Versammlungen notwendig werden lassen. Was mancherorts im Rahmen sogenannter „Spaziergänge“ passiert, bekommt nun in § 241 Abs. 4 StGB die gebotene Antwort eines hart durch-

<sup>7</sup> Sinn (Fn. 4), § 241 Rn. 23; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 391.

<sup>8</sup> *Eisele* (Fn. 2), § 241 Rn. 16.

<sup>9</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (389); *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 7), Rn. 389.

<sup>10</sup> Sinn (Fn. 4), § 241 Rn. 2.

<sup>11</sup> *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 2), § 223 Rn. 16 ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu z.B. § 63 Abs. 1 S. 4 BbgSchulG: „Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“

<sup>13</sup> *Wessels/Hettinger/Engländer* (Fn. 7), Rn. 389.

<sup>14</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (389).

<sup>15</sup> Sinn (Fn. 4), § 241 Rn. 8: Wertgrenze ca. 750–1300 Euro.

greifenden Rechtsstaats. Die so begründete Qualifikation ist kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch stimmig, zumal sie im Strafrecht kein Novum ist. Beispielsweise haben die drei Varianten der Kundgabe mit Breitenwirkung im Bereich der Ehrverletzungsdelikte (§§ 186, 187, 188 StGB) schon lange eine ähnliche strafscharfende Relevanz.

*c) Strafantragserfordernis, § 241 Abs. 5 StGB*

Durch die Erweiterung des Drohungsinhalts auf Vergehensstatbestände sind auch einige Antragsdelikte zu tauglichen Drohungsinhaltstaten geworden. Das trifft auf Körperverletzung (§ 230 StGB), Nachstellung (§ 238 Abs. 4 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303c StGB) zu. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn die Begehung dieser Delikte nur nach Stellung eines Strafantrags bzw. auf der Grundlage eines besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses verfolgt werden dürfte, die Androhung derselben Taten hingegen Offizialdelikt wäre. Das Strafantragserfordernis des § 241 Abs. 5 StGB wird durch alle rechtlichen Details des korrespondierenden Antragsreglements geprägt, z.B. auch hinsichtlich des Übergangs des Antragsrechts auf Angehörige beim Tod des Antragsberechtigten. Stirbt daher der mit einer Körperverletzung (§ 223 StGB) Bedrohte, geht das auf § 241 Abs. 5 StGB i.V.m. § 77 Abs. 1 StGB beruhende Recht zur Stellung eines Strafantrags gem. § 230 Abs. 1 S. 2 StGB i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 1 StGB auf Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder über.

#### IV. Intertemporales Strafrecht

Soweit Taten vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität begangen wurden, aber erst nach Inkrafttreten Gegenstand eines Strafverfahrens sind, stellt sich die Frage nach dem anzuwendenden materiellen Strafrecht. Schon das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot sperrt die Anwendung der Teile des neuen § 241 StGB, durch die die Gesetzeslage verschärft worden ist. Das trifft hinsichtlich des kompletten Grundtatbestandes § 241 Abs. 1 StGB und der Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB zu. Diese Tatbestände gab es vor der Gesetzesänderung noch nicht. Bei den Straftatbeständen der Abs. 2 und 3, die bereits in der alten Fassung des § 241 StGB existierten, wurde die Strafrahmengrenze erhöht. Für alle diese gesetzlichen Neuerungen gilt § 2 Abs. 1 StGB: sie sind unanwendbar auf Taten vor Inkrafttreten der neuen Fassung des § 241 StGB.

#### V. Schluss

Auf Grund der quantitativ erheblichen Verbreiterung des Tatbestandes durch den neuen § 241 Abs. 1 StGB ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass in Strafrechtsfällen mit Drohungskomponenten neben §§ 240, 249, 252, 253, 255 StGB auch der Tatbestand der Bedrohung erfüllt ist. Das muss geprüft werden, auch wenn § 241 StGB letztlich im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt wird.<sup>16</sup> Wer bei der Bearbeitung eines solchen Falles immer noch im Kopf hat, dass „Bedrohung“ eine Tat ist, bei der die Begehung eines Verbre-

chens angedroht wird, übersieht möglicherweise die Einschlägigkeit des Tatbestandes, wenn der Sachverhalt eine Drohung mit einer gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) – z.B. die zum Schlag mit einem Holzknüppel erhobene Faust – beschreibt. Durch die Lektüre des obenstehenden Textes dürfte diese Gefahr endgültig gebannt sein.

<sup>16</sup> Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 14 Rn. 14.